

## 3.2 Regulatorik auf Ebene des Kreditfonds (Fondsregulierung)

### 3.2.1 § 20 Abs. 8-10 KAGB Investmentrechtliche Regelungen für Kreditfonds

§ 20 KAGB: Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb

[...]

(8) OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen für Rechnung des OGAW weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

(9) 1) AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung ein Gelddarlehen nur gewähren, wenn dies aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 345/2013, der Verordnung (EU) Nr. 346/2013, der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98), § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 7 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, §§ 240, 261 Absatz 1 Nummer 8, § 282 Absatz 2 Satz 3, § 284 Absatz 5 oder § 285 Absatz 2 oder Absatz 3 erlaubt ist. 2) Die Gewährung eines Gelddarlehens im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor bei einer der Darlehensgewährung nachfolgenden Änderung der Darlehensbedingungen.

(10) Externe Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen ihren Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen Gelddarlehen für eigene Rechnung gewähren.

Die vorstehenden Absätze 8-10 von § 20 KAGB wurden durch das OGAW-V-Umsetzungsgesetz eingefügt. Die in ihnen enthaltenen Anordnungen und Verweisketten sind Dreh- und Angelpunkt der investmentrechtlichen Regelungen für Kreditfonds in Deutschland: Diese Normen enthalten einen enumerativ, also einzelfallweise aufgezählten und damit abschließenden Katalog der Vorschriften, die die weiteren Voraussetzungen zur Darlehensvergabe für bestimmte Fondsvehikel konkretisieren. Zu den dort aufgeführten Fondsvehikeln gehören die Fondsvehikel auf europäischer Ebene, Beteiligungsgesellschaften sowie offene und geschlossene Spezial- und Publikums-AIF.

§ 20 Abs. 8 KAGB weitet das bisher in § 93 Abs. 4 KAGB enthaltene Verbot, für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger offener inländischer Sondervermögen Gelddarlehen zu gewähren, auf alle OGAW-KVG aus.

§ 20 Abs. 9 Satz 1 KAGB verweist für alle AIF-KVG auf die jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen, insbesondere der nach europäischen Verordnungen produktregulierten EU-AIF, EuVECA, EuSEF und ELTIF, ferner auf die §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 7 UBGG (Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften), die eine Darlehensvergabe durch AIF im jeweiligen Rahmen gestatten. Bezug genommen wird ebenfalls auf § 285 Abs. 2 und Abs. 3 KAGB, der die Darlehensvergabe für Rechnung eines geschlossenen Spezial-AIF regelt; dies gilt ebenfalls für die übrigen in Bezug genommenen neuen Regelungen zu Gesellschafterdarlehen. Nicht den Begrenzungen von § 20 Abs. 9 Satz 1 KAGB unterliegen Änderungen der Darlehensbedingungen im Nachgang zur Darlehensvergabe, wie etwa die Prolongation, die Änderung der Tilgungsleistungen oder die Änderung der Zinslasten.

§ 20 Abs. 10 KAGB schließlich gestattet externen KVG die Vergabe von Gelddarlehen innerhalb der eigenen Unternehmensgruppe (entsprechend dem Konzernprivileg von § 2 Abs. 1 Nr. 7 KWG). Diese Erlaubnis ist jedoch auf Konzernunternehmen beschränkt und gilt nicht für die von einer externen KVG verwalteten Investmentvermögen. Internen KVG ist die Gewährung von Gelddarlehen im Umkehrschluss zum Gesetzestext für eigene Rechnung nicht erlaubt.

Für die Auflegung von Kreditfonds besteht neben der Verwaltung durch eine erlaubnispflichtige KVG grundsätzlich auch die Möglichkeit der Verwaltung durch eine lediglich registrierungspflichtige KVG (unter Beachtung der besonderen Schwellenwerte der §§ 2 Abs. 4 ff. KAGB). Eine solche Kreditvergabe unterliegt aufgrund der Verweisungen in § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und in § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 KAGB ähnlichen Vorgaben, wie sie auch bei einer Kreditvergabe durch eine erlaubnispflichtige KVG bestehen. Die nachfolgend dargestellten Rahmenbedingungen sind grundsätzlich abschließend, d. h. in anderen Fällen ist eine Kreditvergabe für Rechnung eines AIF grundsätzlich nicht zulässig (vgl. § 20 Abs. 9 Satz 1 KAGB). Selbstverständlich besteht jedoch weiterhin in bestimmtem Rahmen die Möglichkeit, Investmentvermögen aufzulegen, die im Bereich Private Debt investieren, indem sie Forderungen aus bereits